

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 3. Januar 2023; Vorlage Nr. 3394.5 (Laufnummer 17130)

**Gesetz
über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen
(Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG)**

Änderung vom 27. Oktober 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **162.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [162.1](#), Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 (Stand 13. April 2019), wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Kosten vor den Verwaltungsbehörden (Überschrift geändert)

¹ Die Verwaltungsbehörden erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren nach Tarif.

² *Aufgehoben.*

§ 22a (neu)

Kosten vor dem Verwaltungsgericht

¹⁾ BGS [111.1](#)

¹ Das Verwaltungsgericht erhebt eine Spruchgebühr für die Kosten und Barauslagen des Gerichtsverfahrens sowie eine Gebühr für Kosten von Dienstleistungen ausserhalb des Gerichtsverfahrens, sofern die Gesetzgebung nicht ausdrücklich Kostenfreiheit festlegt.

² Die Verfahrenskosten richten sich nach dem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder nach dem tatsächlichen Streitinteresse. Die Spruchgebühr beträgt in der Regel 400 bis 15'000 Franken. In ausserordentlichen Fällen besteht keine Bindung an die untere oder obere Bemessungsgrenze.

³ Die Gebühren für Dienstleistungen ausserhalb des Gerichtsverfahrens werden grundsätzlich nach dem Zeitaufwand berechnet, zu einem Satz von 90 Franken pro Stunde. Bei besonders geringem Aufwand sowie bei Gesuchen für wissenschaftliche Zwecke und von Amtsstellen kann die Gebühr angemessen herabgesetzt oder erlassen werden.

⁴ Das Verwaltungsgericht erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Kosten. Es kann insbesondere die Erhebung pauschaler Gebühren für bestimmte Dienstleistungen vorsehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.²⁾

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

Zug, 27. Oktober 2022

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Esther Haas

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...